

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1469**

Federführend:

13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR

Status:

öffentlich

Datum:

26.08.2015

Beteiligt:

I Bürgermeister

Verfasser:

Eberlein, Theresa

10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

10.4 Abt. Organisation und EDV

13.21 Veranstaltungszentrale

13.23 Theater

20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die hier vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung wurde wegen des Überarbeitungsbedarfs der bisher gültigen Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar von 2005, auf Grundlage der nach der Sanierung neu zu berücksichtigen Aufwendungen, sowie als Konsequenz des Maßnahmenkatalogs des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes entwickelt.

Die vorliegende Entgeltordnung regelt sowohl die Entgelte bei Raumvergabe, als auch die Preise für die Besucher von Vorstellungen, für die das Theater selber Veranstalter ist.

Bezüglich der Eintrittspreise für die Vorstellungen wurde eine Tabelle von Entgelten entwickelt, die auf der einen Seite Markt und Zielgruppe gerecht werden sowie die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Vorstellung und die zu erwartende Auslastung berücksichtigen soll. Diese Tabelle kann nicht als vollständig und in jedem Fall verbindlich betrachtet werden. Genreübergreifende Veranstaltungen, besondere Künstler oder ein spezielles Interesse an der Veranstaltung können ein Grund sein, im Einzelfall von den hier definierten Preisen abzuweichen.

<i>Genre</i>	<i>Normalpreis</i>	<i>Ermäßigungspreis</i>
Ballet, sinfonische Konzerte (Großes Haus)	23,00 €	17,00 €
Oper, Operette, Musical, Show, (Großes Haus)	26,00 – 36,00 €	19,00 – 27,00 €
Schauspiel (Großes Haus)	19,00 €	14,00 €
Schauspiel (Kammerbühne), Kabarett, Comedy	15,00 €	11,00 €
Sonderkonzerte	12,00 – 26,00 €	9,00 – 19,00 €
Kindertheater (Großes Haus)	9,00 €	6,00 €
Puppentheater, Kindertheater (Kammerbühne)	5,00 €	5,00 €
Weihnachtsmärchen	9,00 Euro	6,00 Euro
Aufführungen semiprofessionelle Gruppen	6,00 – 12,00 Euro	5,00 – 9,00 Euro

Bei der Festlegung der Ermäßigungsgründe wurde sich bemüht, auf den Bedarf, d.h. auf soziale und demographische Tendenzen, einzugehen. Der an dieser Stelle aufgeführte Preis von 3,50 Euro soll finanzschwache Bürger und Bürgerinnen ermutigen, an Veranstaltungen des Theaters teilzunehmen. Da es sich um Restkarten an der Abendkasse handelt, kann ausgeschlossen werden, dass zu diesem Preis große Mengen verkauft werden, für die sonst das volle Entgelt hätte erzielt werden können.

Bei der Kalkulation der Entgelte für die Vergabe von Räumen im Theater wurden die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Werte zu Sanierung und Betrieb des Theater berücksichtigt, z.T. nach Hochrechnung auf ein Jahr.

Bei der Ermittlung der Flächen zu den flächenabhängigen Aufwendungen wurden nicht nur die jeweiligen Veranstaltungsräume berücksichtigt, sondern auch die betroffenen Verkehrsflächen und Funktionsräume je nach Beanspruchung.

Vergleiche mit anderen Theatern in der Region sind schwierig, weil diese zum Teil kaum vermietet werden und weil sie sich in ihrer Größe und Ausstattung deutlich von dem in Wismar unterscheiden. Das Theater in Güstrow wäre ein geeigneter Vergleich. Es ist ebenfalls eine nachgestellte Einrichtung in der Verwaltung im Landkreis Rostock, hat 365 Plätze im Saal und ist ein reines Gastspieltheater. Allerdings wird die bestehende Entgeltordnung dort kaum angewandt. Stattdessen werden fast ausschließlich eigene Veranstaltungen durchgeführt.

Einige Entgelte für Raumnutzungen in Theatern mit ähnlicher Situation und Größe im Vergleich: Ernst-Barlach Theater, Güstrow: 350,00 € für max. 4 h, jede weitere 10 % zusätzlich.

Theater der Stadt Diepholz: 500,00 €

Theater Itzehoe: 930,00 €

Kosten für Personal und technische Ausstattung z.T. werden gesondert berechnet.

Die kalkulierten Entgelte für Raumvergaben des Theater der Hansestadt Wismar wären bei Anwendung eines Kostendeckungsgrads von 100 % nach Einschätzung der Verwaltung deutlich zu hoch. Stattdessen wurden Entgelte festgelegt, die in ihrer Höhe potenziellen Nutzern vermittelbar sind und damit das Theater für seinen eigentlichen Zweck nutzbar machen. Auch diese Entgelte sind deutlich höher als die der bisher gültigen Entgeltordnung und auch im Vergleich mit anderen Theatern, die strukturell mit dem der Hansestadt Wismar verglichen werden können. In Gesprächen mit Agenturen und sonstigen Partnern, wurde aber der Eindruck gewonnen, dass Entgelte in dieser Höhe für die angebotenen Räume Akzeptanz finden, und nicht zu einer geringeren Anzahl von Vergaben führen.

Wie schon in der alten Entgeltordnung für das Theater und wie auch in anderen Entgeltordnungen der Hansestadt Wismar gehandhabt, wurde eine Möglichkeit geschaffen, das Entgelt für Nutzer mit anerkannter Gemeinnützigkeit zu mindern (§ 4, Abs. 2). Darüber hinaus wurde für Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer von bis zu vier Stunden und geringem technischem oder personellen Aufwand für das Theater ein Entgelt von 75 % des Grundtarifs festgelegt. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an Unternehmen, die Mitgliederversammlungen, Vorträge o.ä. durchführen möchten. Die Minderung des Entgeltes um 25 % orientiert sich dabei an der tatsächlichen Ersparnis, insbesondere beim Personal.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502 /THH 03	Ertrag in Höhe von	2.600,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502 /THH 03	Einzahlung in Höhe von	2.600,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Finanziellen Auswirkungen wurden hier nur in einer Höhe ausgewiesen, wie sie sich erwartungsgemäß direkt aus einer neuen Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben. Mehreinnahmen, die aus höherer Auslastung des Theaters, also einem Mehrverkauf von Eintrittskarten, generiert werden, sind hier nicht berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Auswirkungen in Folgejahren.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26100 /THH 03	Ertrag in Höhe von	8.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26100 /THH 03	Einzahlung in Höhe von	8.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
---	------------------------------------

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	eine Erweiterung

<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	Vorgeschrieben durch:

Anlage 1: Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar mit Anlagen
Anlage 2: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M.-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29.10.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

§ 1

Allgemeines

Das Theater ist eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Räume des Theaters, die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Hansestadt Wismar werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

- Teil 1 -

Vergabe von Räumen an externe Veranstalter

§ 2

Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung:
 1. Großes Haus (444 Plätze)
 2. Kammerbühne (70 Plätze)
 3. Theaterklausen (61 m², variabel nutzbar)
 5. Eingangsfoyer (200m², variabel nutzbar)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtung oder Sonderleistungen besteht nicht.
- (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Theater der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3

Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 Abs. 1 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben.

- (3) Überschreitet die Nutzungszeit 8 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 10 % des Grundtarifs je angefangene Stunde.
- (4) Vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis spätestens fünf Werktage vor Nutzung zu zahlen.
- (5) Zur Zahlung der Entgelte ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater

- (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der Räume in gereinigtem Zustand einschließlich Versorgung mit Energie und Beheizung sowie der Endreinigung nach erfolgter Nutzung. Eingeschlossen ist die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben, etc. Der Grundtarif beinhaltet außerdem vorhandene und unverzichtbare Betriebsvorrichtungen sowie die Betreuung der Veranstaltung durch einen technischen Mitarbeiter und Mitarbeiter für Einlass und Garderobe je nach Größe der Veranstaltung.
- (2) Nutzern, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann auf Antrag 50 % des Grundtarifes erlassen werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen). Darüber hinaus kann der Grundtarif in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein besonderes Interesse der Hansestadt Wismar an der Veranstaltung besteht.
- (3) Bei einer Nutzungsdauer von maximal 4 Stunden und bei geringem technischen und personellen Aufwand für das Theater kann der Grundtarif um 25 % gemindert werden.
- (4) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
- (5) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Auf Entgelte für Sonderleistungen, Betriebsvorrichtungen und Personal wird Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Regelsteuersatz erhoben.

- Teil 2 -

Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater

§ 5

Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen des Theaters

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Eintrittspreise werden von der Theaterleitung festgelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw. theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit.
- (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt.

- (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen.
- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt 25 % des Normalpreises, wobei der errechnete Tarif gerundet wird.

Für Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3,50 Euro zu erwerben.
- (8) Für Marketingmaßnahmen kann ein um 10 % gemindertes Entgelt festgesetzt werden.
- (9) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten.
- (10) Für Gastspiele in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird dabei durch den Partner festgelegt, der den höheren finanziellen Aufwand hat, sonst durch das Theater Wismar.
- (11) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurück genommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten ist möglich.
- (12) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 05.10.2005 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer,
Bürgermeister

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar

§ 1

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, (Eigentümer) und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.
- (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit dem Theater bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen.
- (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck.
- (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Benutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Inhaber der Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten.
- (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten.

- (2) Räume gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn von diesem eventuelle Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Hansestadt Wismar angezeigt werden.
- (4) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten. Eventuell auftretende Schäden an Gebäude oder Einrichtung sind den Beauftragten der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (6) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (7) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (8) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar.
- (9) Bei der Bewirtung von Künstlern und Besuchern sind die vom Theater geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch den Nutzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des vom Theater beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Einzuhaltende Vorschriften

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht/ Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin

oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat.

- (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die erhobenen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet wurden oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben.
- (3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.

§ 8

Zutrittsrecht

Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.

Entgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater

I Grundtarife

Raum	je max. 8 h	je max. 8 h 50 %	je max. 4 Std.	je max. 4 h 50%	je weitere h
1. Großes Haus	1.500,00 €	750,00 €	1.125,00 €	562,50 €	150,00 €
2. Kammerbühne	300,00 €	150,00 €	225,00 €	112,50 €	30,00 €
3. Theaterklausen	150,00 €	75,00 €	112,50 €	56,25 €	15,00 €
4. Eingangsfoyer	250,00 €	125,00 €	187,50 €	93,75 €	25,00 €

II Sonderleistungen

Zusätzliches Personal	pro Stunde zzgl. Umsatzsteuer
1. Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik	40,00 €
2. Veranstaltungstechniker / Technische Hilfskraft	34,00 €
zusätzliche Ausstattung	Pro Tag zzgl. Umsatzsteuer
3. Mobile Bühnenelemente	7,75 €/m ²
4. Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €
5. je zusätzl. Mikrofon pro Stück	5,00 €

Kalkulation

Flächenangaben

Veranstaltungsraum	Fläche in m²	Bemerkung
Großes Haus	1.613,39	inklusive der Verkehrsflächen
Kammerbühne	332,05	
Theaterklausen	130,79	
Eingangsfoyer (Südfoyer)	282,93	
Gesamtfläche	2.058,33	

1. Kaltmiete

Position	Kosten Gebäude in €	Kosten Betriebsvorrichtungen in €
Jährliche Abschreibung abzüglich Sonderposten	54.147,34	125.402,71
+ Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen)	114.609,69	55.863,39
= Ergebnis	168.757,03	181.266,10

2. Warmmiete

Position	Aufwendungen bis 30.06.2015 in €	voraussichtliche Aufwendungen 2015 in €
Abfall	2.415,48	4.830,96
Fernwärme/ Heizung	13.059,32	26.118,64
Strom	4.535,66	9.071,32
Wasser	1.029,95	2.059,90
Reinigungsmittel	2.574,29	5.148,58
Reinigungskosten	6.060,76	12.121,52
Bewirtschaftung der Grundstücke	1.202,50	2.405,00
Fahrzeugunterhaltung-, Wartungs- und Instandsetzungskosten	692,80	1.385,60
Unterhaltung der Maschinen Und techn. Anlagen	703,14	1.406,28
Geringwertige Geräte	2.442,35	4.884,70
Versicherungen	4.060,54	8.121,08
Summe	38.776,79	77.553,58

3. Endreinigung der Veranstaltungsräume

Theater	Kosten in €
Großes Haus	235,48
Kammerbühne	64,50
Theaterklausen	28,30
Eingangsfoyer (Südfoyer)	45,00

4. Personalkosten

Veranstaltungsraum	Technik in €	Garderobe in €	Einlass in €	Vorabreden/ Betreuung der Künstler in €	Summe in €
Großes Haus	344,60	68,00	51,00	131,04	594,64
Kammerbühne	103,38	25,50	8,50	21,84	159,22
Theaterklausen	68,92	0,00	0,00	0,00	68,92
Eingangsfoyer (Südfoyer)	68,92		8,50	21,84	99,26

Gesamtkosten Grundtarif

Veranstaltungsraum	Gebäudekosten in €				Betriebsvorrichtungen in €	4. Personalkosten in €	Summe in €
	1. Kaltmiete in €	2. Warmmiete in €	3. Reinigung in €	Summe in €			
Großes Haus	1.102,31	506,58	235,48	1.844,37	1.184,02	594,64	3.623,03
Kammerbühne	226,87	104,26	64,50	395,62	243,68	159,22	798,53
Theaterklausen	89,36	41,07	28,30	158,73	95,98	68,92	323,63
Eingangsfoyer (Südfoyer)	193,31	88,84	45,00	327,14	207,63	99,26	634,04

Synopse und Kostendeckungsgrad

Veranstaltungsraum	Entgelte alte Entgeltordnung	Kalkulierte Entgelte neue Entgeltordnung	Vorschlag Entgelte neue Entgeltordnung	Kosten-Deckungsgrad
Großes Haus	1.184,34	3.623,03	1.500,00	41,40 %
Kammerbühne	153,37	798,53	300,00	37,57 %
Theaterklausen	85,20	323,63	150,00	46,35 %
Eingangsfoyer (Südfoyer)	106,50	634,04	250,00	39,43 %

Vorschlag Entgelte zu Kalkulierte Entgelte